

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018177/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 13.12.2018 TOP: 2.21
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018177/2
	Az.:	erstellt am: 22.11.2018

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	04.12.2018: Hauptausschuss	04.12.2018	laut BV entspr. prot. Änd.
2	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der vorliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 14.09.2018 bis 13.12.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH beabsichtigt, mit der Stadt Köthen (Anhalt) einen Sponsoringvertrag zur Übernahme einer Brunnenpatenschaft zum Brunnen auf dem Bachplatz i. H. von 4.000 € abzuschließen. Die Laufzeit des Vertrages soll vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 betragen, mit Option auf Verlängerung um 1 Jahr. Dies hat der Aufsichtsrat am 24.10.2018 beschlossen.

Die Mercadeo Service GmbH & Co. KG stellt der Stadt Köthen (Anhalt) für den Zeitraum von 2018 - 2022 pro Jahr jeweils 2.000 € für den Kugelbrunnen zur Verfügung.

Da hier das Angebot der Mercateo Service GmbH & Co.KG sich auf einen Spendenzeitraum von 5 Jahren (2018-2022) bezieht und auch bei der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH zu erwarten ist, dass sich der Sponsoringvertrag verlängert, soll der Annahmebeschluss des Stadtrates sich gleich über 5 bzw. 4 Jahre bis 2022 erstrecken.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 14.09.2018 – 13.12.2018 über 1.000 € nochmals in zusammengefasster Form.

Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 14.09.2018 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 14.09.2018 – 13.12.2018 erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der

Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Auflistung Spenden StR Dez. 2018.pdf